

14 Thesen zur Reform des Steuerwesens

Erläutert am Beispiel Deutschland

1. *Ausgangserkenntnis* für alle Reformüberlegungen unseres Steuerwesens ist: *Steuer erheben* heißt stets, den privaten *Konsum* zu *belasten*. Dies geschieht heute in drei Formen:
 - a) Durch die *Erhebung* und die darauf notwendigerweise folgende - in den Leistungspreisen jedoch verdeckte - *Weiterwälzung* der zuvor in den Unternehmen erhobenen Steuern bis zum *Endverbraucher* oder
 - b) im privaten, nichtunternehmerischen Bereich: durch die *unmittelbare Besteuerung* des Konsums beim Endabnehmer der Wertschöpfungsleistungen (vor allem über die Mehrwertsteuer) oder durch
 - c) die *Abschöpfung* von Kaufkraft *vor dem Konsum* (z. B. über die Lohnsteuer oder andere Quellensteuern).Dies alles wirkt sich unvermeidbar - direkt oder indirekt - auf das Ausmaß des privaten Konsums aus; die Last wird also - durch die Verwendung eines Teils der gesellschaftlichen Wertschöpfung für öffentliche Zwecke - letztlich immer vom Konsumenten getragen. Das Bewusstsein dieses Tatbestandes wird verschieden deutlich: die *erste* Erhebungsform wird von der Öffentlichkeit zumeist *übersehen*; die *zweite* ist ihr *bekannt*; die *dritte* wird von den Menschen real *erlebt*.
2. Werden Steuern im unternehmerischen Wertschöpfungsgeschehen (vgl. Ziff. 1 a) erhoben, so werden sie dort kostenmäßiger Bestandteil der in diesen Unternehmen erarbeiteten Wertschöpfung. Sie werden in der Folge sodann - zumeist *verdeckt*- auf den Endverbraucher (Konsum) *abgewälzt* werden. Es entsteht, weil das Ausmaß dieser Belastung kaum übersehen werden kann, eine Art steuerlicher „Umweltverschmutzung“.
3. Die geschilderte Abwälzung der „Kostensteuerlast“ trifft im Zeitalter weltwirtschaftlich-arbeitsteiliger, nationalstaatliche Grenzen immer mehr überschreitender Wertschöpfungsprozesse („Globalisierung“) sowohl *inländische* wie *ausländische Endabnehmer*.
4. In einer *globalen Ökonomie* (Menschheitswirtschaft) bedeutet dies zunehmend, den *ausländischen Endabnehmer* mit den Kosten der *inländischen Infrastruktur* zu belasten; es erzeugt für die inländische Wirtschaft zugleich - durch die in den Leistungspreisen der Wertschöpfung abgewälzte Steuerlast- *Wettbewerbsnachteile* für die jeweilige Inlandswirtschaft auf dem Weltmarkt. Der Standort „Inland“ wird dadurch - unter Produktivitätsgesichtspunkten - geschwächt.
5. Daraus wäre die grundsätzliche *Lehre* zu ziehen, *Steuern dort zu erheben, wo sie letztlich wirken: beim Leistungsbezug (Konsum) des inländischen Endverbrauchers*. Er ist ja auch Nutznießer der *steuerfinanzierten inländischen Infrastruktur* - des Angebots oder der Schaffung öffentlicher Aufgabenerfüllung. Deren Art und Ausmaß bestimmt er - im Gegensatz zum ausländischen Abnehmer - jedoch in demokratischen Verfahren mit. Von der für das Bewusstsein des Endverbrauchers „unmerklichen“ Erhebung von Steuern (- wie von ihrer „verdeckten“ Abwälzung im Leistungsprozess der gesellschaftlichen Wertschöpfung) ist daher sinnvoller Weise abzusehen. Sie ist in Wirklichkeit kontraproduktiv.

6. Ein *Konsumsteuersystem* - konsequent durchgeführt - *verzichtet* folglich auf *die Steuererhebung im Bereich* der wertschaffenden Unternehmen – und erspart diesen damit die preistreibende wettbewerbsschädliche (verdeckte) Abwälzung ihrer Steuerkosten zum Endabnehmer; der Wertschöpfungsstrom wird auf diese Weise steuerlich „entgiftet“.
7. Ein Land, das sein Steuersystem in diesem Sinne konsequent *konsumbasiert* ausrichtet, wird - soweit es anderen in diesem Umbau voraus ist - im internationalen Wettbewerbsfeld zur „*Steuroase*“. Es erleichtert durch Reduzierung oder Wegfall der Ertragsbesteuerung die *Kapitalbildung* der Unternehmen im Inland und zieht zugleich ausländisches Kapital ins Inland. Die Absenkung der Körperschaftsteuer in Deutschland von 53 auf 25, künftig auf 19 % (Kanzlerplan) zeigt die Richtung dieses Umbaues an. Er wird - durch den Wettbewerb der Steuersysteme - voraussichtlich Nachahmer im Bereich anderer Staaten finden. Dieser Wettbewerb tendiert auf eine Ertragsteuerlast *Null*: der idealen internationalen Harmonisierungsgröße von Steuerlasten dieser Art!
8. Der genannte Umbau des Steuersystems ermöglicht den Unternehmen eine kapitalkostenmäßig *günstigere Produktion* (Wertschöpfung) *im Inland* und hält demzufolge *Kapital* wie *Beschäftigung* in diesem. Es bindet sie hier; es vertreibt sie nicht ins Ausland. In der Folge lohnt es sich daher nicht mehr, Firmensitze und Produktionsstandorte aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlegen. Das Gegenteil wird vielmehr sinnvoll.
9. Mit dem Abbau jeder auf *Geldeinnahmen* oder auf bloßen geldlichen *Vermögenszufluss* oder -*erwerb* abhebenden Besteuerung werden weitere individuelle *Leistungshindernisse beseitigt*, weil nicht mehr der *Erwerb* geldlichen Einkommens, sondern vielmehr die *Realtatbestände* schaffende *Verwendung* dieses Einkommens *Steuergegenstand* wird (die *Geldausgabe* beim Verbrauch - nicht die dem vorausgehende *Geldeinnahme* - wird besteuert). Die Steuer fragt den Bürger nicht mehr: was *hast du nominell (geldlich) eingenommen?* – sie fragt vielmehr: was *tust* du mit deinem Geldeinkommen, was *verbrauchst* du, was beanspruchst du damit *tatsächlich* von den Leistungen anderer für dich? Darauf müssen sich letztlich ja auch die Unternehmen, die ihre Leistungen absetzen wollen, in ihrem Leistungsverhalten ausrichten.
10. *Geldeinnehen* - wie immer es (in legalem Rahmen) zustande kommt - wird so zu einem *steuerneutralen* Vorgang; es gibt deswegen in steuerlicher Hinsicht auch keine „Schwarzarbeit“ mehr, weil die Finanzverwaltung nicht nach *Geldeinkommen*, sondern nach dem im Kaufverhalten sichtbar werdenden *Realeinkommen* (Verbrauch) fragt. Die steuerliche Überwachung der Geldströme zur Einkommensbildung (Zinseinkünfte!) wird überflüssig. Man kann sich - auch bei virtuellen Leistungen für „Arbeitgeber“ rings um den Globus - einer Lohnsteuer schon allein deswegen nicht mehr entziehen, weil diese nicht mehr erhoben wird. *Konsum* (Geldausgeben) findet dagegen weiterhin *am Beschäftigungsort* (im Inland) statt; die Steuerbemessungsgrundlagen einer Konsumbesteuerung wachsen als Ausgleich der sinkenden Einkommens- und Ertragsbesteuerung. Aus *Leistungsverhinderung* und *Wohlstandsverlust* wird auf diesem Wege individuelle *Leistungsentfaltung* und gesellschaftlicher *Wohlstandsgewinn*. Die Politik ist an diesen Einsichten gegenwärtig „nahe dran“.¹⁾

¹⁾ vgl. ZEIT Nr. 12/2005 vom 17. März 2005 „Idee mit mehr Wert“ von E. Niejahr und K.P. Schmid, die diese Entwicklung aktuell aufzeigen; auch: Wilfried Herz: „Wer Steuern wirklich zahlt“, in ZEIT Nr. 18/2005 vom 28. April 2005

11. Weiter: die Rechnungslegung der Unternehmen wird von wirtschaftlich unsachgemäßen „steuerlichen“ Einflüssen befreit, denn der *Gewinn* der Unternehmen ist *nicht* mehr *Besteuerungsgegenstand*. Rechnungslegung und Bilanzierung gewinnen dagegen ihren ursprünglichen Rang als gesellschaftliches Transparenzelement zurück; sie verkommt nicht mehr zur „Steuersparzone“.
12. Ein so reformiertes Steuerrecht wird, weil es Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Wertschöpfung und der Finanzierung öffentlicher Aufgaben gewährt, zur Grundlage eines *transparenten nationalen Autonomieraumes* unter globalisierten Wirtschaftsbedingungen - auch in einem virtuell bestimmten Zeitalter. Es ist *international fair*, dass die Bürger jedes Landes ihr *nationales Haushaltsaufkommen* selbst bestimmen, aber auch selbst tragen - und nicht mehr versuchen, die Steuerlast zur Finanzierung der *inländischen* Infrastruktur dem *ausländischen* Abnehmer aufzubürden. Ein solches Steuersystem eignet sich damit als *gesellschaftliches Selbstfindungssystem* mit leistungsfördernder Wirkung für seine Glieder.
13. Für ein besonderes *Gemeinnützigkeitsrecht* mit seinen vielen sozialen Zementierungsbedingungen („Steuerbegünstigungen“ genannt) besteht dann kein Bedarf mehr, weil *alle* Leistungen für andere - nicht nur gemeinnützige - *steuerfrei* bleiben. Jedermann kann - nach seiner Intention - gemeinnützig oder eigenwirtschaftlich tätig werden; Steuern zahlen alle Bürger (gleichmäßig) nach dem Maße ihres Verbrauchs („Realeinkommen“). Dieser wird - aufgrund der individuell gewählten Verbrauchsart - nach demokratischer Abwägung sogar kontrollierbar *progressiv* besteuert: das höhere *Realeinkommen* stärker als das geringere; die Belastungswirkung einer Steuer auf das Einkommen wird *real* abschätzbar, sie ist keine theoretische „Tarifgerechtigkeit“ mehr.
14. Aufgaben *nichtsteuerlicher* Art bleiben:
 - die Regelung der *Sozialverträglichkeit* einer durch eine solche Steuerreform erleichterten *Kapitalbildung* (Art. 14 Abs. 2 GG),
 - die Erhaltung einer *föderativen Verfassung* der Bundesrepublik durch eine *aufgabenbezogene Mittelzuweisung* („Steueraufkommensteilung“) aus der Steuerquelle an die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Hoheitsträger (in der BRD: Bund, Länder und Gemeinden).

Das Vorgebrachte stellt naturgemäß eine *Generationenaufgabe* für das 21. Jahrhundert dar; es kann nur in Schritten erreicht werden.²⁾ Es macht aber - wie ein *Polarstern* auf hoher See - die *Richtung der Entwicklung* deutlich und deren *Schritte messbar*. Auf dieses kommt es bei wirklichen Reformen, die wir immer als Prozess verstehen müssen, aber an. Zunächst muss unser Denken von den Verstandesbildern theoretischer („papierener“) Steuergerechtigkeit („Tarifgerechtigkeit“) freierwerden und die prozesshaften wirtschaftlichen Lebensrealitäten nehmen lernen, wie sie sind.

(Mannheim, 18. April 2005)

²⁾ Eine Liste von 24 Publikationen des Verfassers zu diesem Thema kann beim Verfasser (Postfach 10 14 40 in D-68014 Mannheim) angefordert werden. Statt vieler m. w. N.: „Steuerrecht und Gesellschaftsordnung“ (DREI 2/2001, S. 33 ff.).